

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Freibades der Stadt Neumarkt Sankt Veit (ABB-FREIBAD)

Gemäß Beschluss des Stadtrates Neumarkt-Sankt Veit vom 19.10.1995 werden die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Freibades der Stadt Neumarkt-Sankt Veit (ABB-FREIBAD) wie folgt festgelegt:

1. Art, Umfang und Zweck des Badebetriebes

- 1.1 Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit unterhält ein Freibad an der Badstraße als öffentliche Einrichtung und dient damit der Volksgesundheit, dem Schwimmsport und dem Freizeitvergnügen.
- 1.2 Die ABB-FREIBAD dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.3 ¹Die ABB-FREIBAD sind für alle Badegäste verbindlich. ²Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.

2. Eintrittspreise

- 2.1 ¹Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. ²Bei missbräuchlicher Benutzung wird er ungültig und eingezogen.
- 2.2 ¹Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. ²Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. ³Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. ⁴Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- 2.3 Der für die Benutzung der Badeanlagen jeweils festgesetzte Eintrittspreis ergibt sich aus den Tarifblättern, die Bestandteil dieser Bedingungen sind.
- 2.4 Zur Einräumung von Sonderpreisen, z. B. für Schulen und Vereine, bedarf es eines Sondervertrages für den Einzelfall.
- 2.5 Sämtliche Eintrittsausweise sind grundsätzlich nicht übertragbar.

3. Einschränkung der Benutzer

- 3.1 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ferner an abstoßenden oder ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden und an dergleichen Leidenden, ist im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zu den Badeanlagen verwehrt.
- 3.2 ¹Kindern unter 6 Jahren und Personen, die anfallskrank oder geistig behindert sind, ist der Besuch der Badeanlagen nur in Begleitung Erwachsener gestattet. ²Blinde sollen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet sein.
- 3.3 Die Mitnahme von Tieren in die Badeanlagen ist nicht gestattet.
- 3.4 Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Bereich der Betriebseinrichtungen ist untersagt.

4. Vereine, Verbände, Schulen

- 4.1 ¹Über die Zulassung geschlossener Gruppen entscheidet die Stadt. ²Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- 4.2 ¹Bei jeder Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen. ²Diese ist auch für die Einhaltung der ABB-FREIBAD seitens ihrer Gruppe verantwortlich.

5. Betriebs- und Benutzungszeiten

- 5.1 Die Betriebszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben.
- 5.2 ¹Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer vorübergehend einzuschränken. ²Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt hierdurch nicht.

6. Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen u. a.

- 6.1 ¹Der Badegast kann die vorhandenen Umkleeeinrichtungen und das jeweilige Verwahrungssystem in Anspruch nehmen. ²Der Badegast ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Kleiderablage und der Schließfächer sowie für die sorgfältige Verwahrung der Pfandschloss-Schlüssel zu sorgen.
- 6.2 ¹Bei Verlust des Schlüssels werden Kleidung und Wertsachen an den Badegast erst nach eingehender Überprüfung und Beweiserhebung ausgegeben. ²Für den verlorengegangenen Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- 6.3 ¹Im Freibad können Geld- und Wertsachen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beim Badepersonal hinterlegt werden. ²Geldbeträge und Wertsachen über 50,- € sowie größere Gegenstände können vom Badepersonal zurückgewiesen werden.

7. Verhalten im Bad

- 7.1 Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Badeanlagen gefährdet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- 7.2 Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:
- a) Laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten
 - b) Ball- und Ringspiele außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze
 - c) Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen sowie im Badebereich
- 7.3 ¹Badegäste haben den Weisungen des Badepersonals Folge zu leisten; dieses ist als Aufsicht kenntlich gemacht. ²Es nimmt auch Reklamationen der Badegäste entgegen.
- 7.4 ¹Das aufsichtsführende Personal der Stadt ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus dem Bade zu verweisen, die Benutzung des Bades auf Zeit zu untersagen und notfalls vom sonstigen Hausrecht Gebrauch zu machen. ²Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

- 7.5 Beschädigung und/oder Verunreinigung von Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 7.6 Die Benutzung von zusätzlichen Einrichtungen innerhalb der Badeanlagen, insbesondere der Wasserrutschbahn, Turngeräte, usw. geschieht auf eigene Gefahr.
- 7.7 Für Schäden, die durch missbräuchliche, absichtlich falsche oder fahrlässige Benutzung dieser Einrichtungen entstehen, haftet der Verursacher.
- 7.8 Vor Benutzung der Schwimmbecken haben sich die Badegäste unter der Dusche zu reinigen.
- 7.9. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

8. Haftung des Betreibers

- 8.1 ¹Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 8.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 8.3 ¹Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 8.4 Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- 8.5 ¹Wird Schadenersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Badepersonal zu erfolgen. ²Außerdem ist dieser Schadensersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit schriftlich zu stellen.

9. Fundsachen

¹Fundsachen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal abzuliefern. ²Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das städtische Fundamt weitergeleitet. ³Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die "Behandlung von Fundsachen" weiter verfahren. ⁴Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

10 Sonstiges

Sind besondere Anordnungen für die Benutzer spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der ABB-FREIBAD von der Stadt herausgegeben und als Betriebsanweisung bekannt gemacht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mühldorf a. Inn

12. Inkrafttreten

Diese ABB-FREIBAD treten 01. Januar 1996 am in Kraft

Neumarkt-Sankt Veit, 30. Mai 2006
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT

Baumgartner
1. Bürgermeister